



Bern, 4. Dezember 2019

Das Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

gestützt

auf Artikel 59 des Bundesgesetzes über die wirtschaftliche Landesversorgung (Landesversorgungsgesetz [LVG])¹ vom 17. Juni 2016 sowie Artikel 9 der Verordnung über die wirtschaftliche Landesversorgung (VWLV)² vom 10. Mai 2017 erlässt zuhanden der Kantone folgende

WEISUNGEN:

1. Zweck

Diese Weisungen regeln das Zusammenwirken von Bund und Kantonen hinsichtlich der Massnahmen der wirtschaftlichen Landesversorgung (WL).

2. Aufgaben der Kantone

2.1 Allgemeine Ziele

Die Kantone haben sämtliche Massnahmen der WL zu kennen, welche im Hinblick auf eine schwere Mangellage versorgungsrelevanter Güter und Dienstleistungen zur Anwendung kommen können.

Sie treffen geeignete Vorkehrungen, um

- die ihnen vom Bundesrat übertragenen Aufgaben auf dem Gebiet der Versorgung des Landes mit lebenswichtigen Gütern- und Dienstleistungen fristgerecht vollziehen zu können; und
- auf Stufe Kanton die Auswirkungen von Bewirtschaftungsmassnahmen des Bundes in einer schweren Mangellage bewältigen zu können.

2.2 Besondere Ziele

Das BWL bezeichnet für jede Massnahme der WL die vom Bundesrat zu übertragenden Aufgaben der Kantone und exemplarisch mögliche Auswirkungen von Bewirtschaftungsmassnahmen des Bundes.

Grundlage bildet der Bericht zu den Massnahmen der wirtschaftlichen Landesversorgung als Teil des 4-jährigen Strategieprozesses der WL.

¹ SR 531

² SR 531.11



2.3 Organisatorische Grundlagen

Die Kantone erlassen die organisatorischen Vorschriften und bestellen die erforderlichen Organe, damit die ihnen vom Bundesrat im Rahmen von Bewirtschaftungsmassnahmen übertragenen Aufgaben fristgerecht vollzogen werden können.

Die Kantone können eine kantonale Organisation für die wirtschaftliche Landesversorgung unterhalten und eine Kantonale Delegierte oder einen Kantonalen Delegierten für wirtschaftliche Landesversorgung (KDWL) ernennen.

2.4 Kantonale Rechtsgrundlagen

Die Kantone haben bei Erlass oder Änderungen kantonaler Organisations- und Verfahrenserlässe den Bedürfnissen der wirtschaftlichen Landesversorgung für den Fall schwerer Mangellagen Rechnung zu tragen und gegebenenfalls entsprechende Bestimmungen vorzusehen oder anzupassen.

Namentlich haben die Kantone im Bewirtschaftungsfall über geeignete Grundlagen für die unverzügliche Fassung von Personal- und Finanzbeschlüssen sowie für die Vereinfachung und Straffung der Verwaltungsabläufe zu verfügen. Die Rechtsmittelwege und –fristen im Bewirtschaftungsfall sind unter Berücksichtigung von Artikel 45 und 46 LVG auf maximale Effizienz auszurichten.

3. Zusammenarbeit mit dem BWL

Die Kantone werden in geeigneter Weise in die Vorbereitung von Massnahmen der WL einbezogen.

Die Kantone erhalten vom BWL folgende Unterstützung:

- geeignete Fachinformationen auf dem Gebiet der Versorgung des Landes mit lebenswichtigen Gütern und Dienstleistungen;
- Informationen über Erkenntnisse im Rahmen des Strategieprozesses der WL;
- Informationen für die Vorbereitung von Vorkehrungen nach Ziffer 2.1, insbesondere Kommunikation des Berichts zu den Massnahmen der wirtschaftlichen Landesversorgung;
- Beratung in organisatorischen Angelegenheiten, in Fragen des Bundesrechts, bezüglich Information der Öffentlichkeit, etc.;
- auf dem Gebiet der Aus- und Weiterbildung;
- Informationen über die Versorgungslage und Massnahmen des Bundes bei aktuellen Ereignissen;
- Organisation von Austauschsitzungen unter den Fachspezialisten.

4. Aus- und Weiterbildung

Das BWL sorgt dafür, dass die Kantone die Massnahmen der WL kennen, welche bei einer Bewirtschaftung im Bereich versorgungsrelevanter Güter- und Dienstleistungen zur Anwendung kommen können. Es stellt die Aus- und Weiterbildung der KDWL sicher.



5. Inkrafttreten

Diese Weisungen treten am 1. Januar 2020 in Kraft.

Sie ersetzen die Weisungen des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements (EVD) vom 4. Dezember 2001.

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Guy Parmelin".

Guy Parmelin